



Rückabwicklung eines Kaufvertrages

Rechtsprechungsübersicht für das Kfz-Gewerbe



Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin

Telefon: 0228 9127-0
Telefax: 0228 9127-150
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert / E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de

Verfasser:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Ass. jur. Marion Nikolic / E-Mail: nikolic@kfzgewerbe.de

Fotos:

Promotor

Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt:

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erscheinungsjahr:

2019

Seit Inkrafttreten der Schuldrechtsreform im Jahre 2002 haben sich die deutschen Gerichte in zahlreichen Entscheidungen zu grundsätzlichen Rechtsfragen des Sachmängelhaftungsrechts mit Bezug zum Kfz-Gewerbe geäußert, so auch zum Thema „**Rückabwicklung eines Kaufvertrages nach berechtigtem Rücktritt vom Kaufvertrag**“. Von besonderem Interesse ist dabei naturgemäß die Frage, wie die vom Käufer zu leistende Nutzungsvergütung für die Nutzung des Fahrzeugs während der Vertragslaufzeit zu berechnen ist. Aber auch andere Fragen, wie z.B. für welche vom Käufer aufgewendeten Zusatzkosten dieser Ersatz vom Verkäufer verlangen kann, spielen bei der Rückabwicklung mitunter eine wichtige Rolle.

Begehrt der Käufer im Gegenzug für das von ihm erworbene mangelhafte Fahrzeug ein mangelfreies Fahrzeug vom Verkäufer, ist zunächst zu klären, ob der Käufer auf diesem Wege eine sog. **Ersatzlieferung** geltend macht **oder** ob er zunächst **vom Kaufvertrag zurücktritt**, um anschließend einen neuen Kaufvertrag über ein (anderes) mangelfreies Fahrzeug mit dem Verkäufer abzuschließen. Auf den ersten Blick scheinen die beiden Fallvarianten gleichgelagert zu sein, denn der Käufer gibt dem Verkäufer in beiden Fällen ein mangelhaftes Fahrzeug zurück und erhält vom Verkäufer ein mangelfreies Fahrzeug. **Aber Achtung: Die Rechtsfolgen sind völlig unterschiedlich** (vgl. insbesondere unter Punkt 1.7)

Im Folgenden möchten wir Ihnen nunmehr einen Überblick über wichtige Gerichtsentscheidungen rund um das Thema „Rückabwicklung“ geben. Dabei erhebt die Übersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Rückabwicklung	5
1 Nutzungsvergütung / Gebrauchsvorteile.....	6
1.1 Berechnung der Nutzungsvergütung beim Neuwagenkauf	6
1.1.1 Faustformel.....	6
1.1.2 Regelfall: 0,67 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 150.000 km).....	6
1.1.3 0,5 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 200.000 km).....	7
1.1.4 0,4 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 250.000 km).....	8
1.1.5 0,36 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 275.000 km).....	9
1.1.6 0,33 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 300.000 km).....	9
1.1.7 Erwartete Gesamtfahrleistung unter 150.000 km.....	10
1.2 Berechnung der Nutzungsvergütung beim Gebrauchtwagenkauf.....	10
1.2.1 Faustformel.....	10
1.2.2 Allgemeines	11
1.2.3 Berechnung bei Fahrzeugen mit Tachomanipulation.....	12
1.3 Berechnung der Nutzungsvergütung beim Kauf eines Wohnmobils	12
1.4 Berücksichtigung von Anfahrten zur Werkstatt des Verkäufers.....	13
1.5 Mangelbedingter Abschlag	13
1.6 MwSt.- bzw. Umsatzsteuerpflicht.....	14
1.7 Nutzungsvergütung im Falle einer Ersatzlieferung.....	15
1.8 Prozessuale Fragen.....	16
1.8.1 Formulierung der Anträge / Urteilstenor.....	16
1.8.2 Verzug des Verkäufers.....	16
2 Ersatz von notwendigen und nützlichen Verwendungen.....	18
2.1 Notwendige Verwendungen.....	18
2.2 Nützliche Verwendungen.....	20
3 Zinsanspruch des Käufers aus dem gezahlten Kaufpreis	22
4 Wertersatzpflicht des Käufers	23
5 Anspruch des Verkäufers auf Herausgabe der Bereicherung.....	25
6 Rückabwicklung von finanzierten Kaufverträgen	26
7 Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme	27
7.1 Weiterverkauf des Altfahrzeugs durch den Händler	27
7.2 Ablösung eines Bankkredits für das Altfahrzeug durch den Händler	28
7.3 Rücktrittsrecht des Händlers bei Mängeln des Gebrauchtwagens.....	28
8 Erfüllungsort der Rückgewähransprüche.....	29

Rückabwicklung

Tritt ein Käufer vom Kaufvertrag zurück oder wird ein Kaufvertrag aus sonstigen Gründen rückabgewickelt sind die gegenseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Dabei kann eine Streitige Auseinandersetzung über die Höhe der vom Käufer zu leistenden Nutzungsvergütung vermieden werden, wenn sich die Vertragsparteien mit dem Ziel der Herbeiführung einer Einigung an den von der Rechtsprechung praktizierten Grundsätzen orientieren.

1 Nutzungsvergütung / Gebrauchsvorteile

Im Rahmen der Rückabwicklung eines Kaufvertrages hat der Verkäufer gegen den Käufer nach deutschem Recht einen Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsvergütung. Dass eine derartige Wertersatzverpflichtung **im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag auch mit europäischem Recht vereinbar** ist, wurde inzwischen vom **Europäischen Gerichtshof** (EuGH) ausdrücklich bestätigt (Urteil vom 17.04.2008, Az. C-404/06) und daraufhin auch vom **BGH** bekräftigt (Urteil vom 16.09.2009, Az. VIII ZR 243/08). Allerdings ist der Anspruch nicht von Amts wegen zu prüfen.

Der Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsvergütung muss – sofern der Käufer diesen nicht in seinem Klageantrag in Ansatz bringt – vom Verkäufer geltend gemacht werden.	OLG Frankfurt/M., Urteil vom 17.09.2013, Az. 15 U 42/13 OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.03.2016 (Az. I-21 U 110/14)
--	--

1.1 Berechnung der Nutzungsvergütung beim Neuwagenkauf

1.1.1 Faustformel

Für die Berechnung der Nutzungsvergütung bei der Rückabwicklung eines Neuwagenkaufvertrages wird von den Gerichten regelmäßig auf folgende Faustformel zurückgegriffen:

$$\text{Gebrauchsvorteil} = \frac{\text{Bruttoverkaufspreis} \times \text{gefahrne km}}{\text{erwartete Gesamtfahrleistung}}$$

1.1.2 Regelfall: 0,67 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 150.000 km)

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Faustformel entstehen bei einer **erwarteten Gesamtfahrleistung von 150.000 km Gebrauchsvorteile in Höhe von 0,67 % des Kaufpreises pro 1.000 km.**

Von dieser **0,67 %-Pauschale** sind die Gerichte in den vergangenen Jahren regelmäßig ausgegangen und sie wird der Berechnung auch heute noch vielfach zugrunde gelegt (statt vieler z.B. OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009, Az. 6 U 574/08). Angesichts der sich wandelnden Technik und der damit verbundenen Verbesserung der Fahrzeugqualität weichen jedoch immer mehr Gerichte von dieser Pauschale ab und veranschlagen im Einzelfall je nach Fahrzeugtyp eine höhere zu erwartende Gesamtfahrleistung, was sich aus Sicht des Kfz-Händlers nachteilig auf die Höhe der Nutzungsentschädigung auswirkt.

1.1.3 0,5 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 200.000 km)

Bei einer erwarteten **Gesamtfahrleistung von 200.000 km** beträgt die **Pauschale 0,5 %** pro gefahrene 1.000 km.

Fahrzeuge der gehobenen Mittelklasse	OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2005 (Az. 1 U 567/04-167)
Pkw der mittleren und gehobenen Klasse [Die erwartete Gesamtlauflistung ist auch für Gebrauchtfahrzeuge anzusetzen, die bereits eine extrem hohe Laufleistung (<i>hier</i> : knapp 184.000 km) aufweisen]	OLG Koblenz, Urteil vom 19.06.2008 (Az. 6 U 1424/07)
Audi A 8 Quattro, 4,2 l	OLG Koblenz, Urteil vom 04.12.1998 (Az. 10 U 1393/97)
BMW X1 sDrive 18d	OLG Hamm, Urteil vom 21.07.2016 (Az. 28 U 2/16)
Hyundai ix35	LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 06.06.2014 (Az. 12 O 8712/12)
Kia Sportage 2.0 4WD	OLG Stuttgart, Urteil vom 08.10.2014 (Az. 4 U 149/12)
Mercedes Benz CLS 350 CDI	OLG Hamm, Urteil vom 09.06.2015 (Az. 28 U 60/14)
Mercedes Benz SLK 350 Roadster	OLG Köln, Urteil vom 27.03.2008 (Az. 15 U 175/07)
Nissan Juke	LG Köln, Urteil vom 05.12.2018 (Az. 18 O 415/17)
Nissan Qashqai 1.2	LG Limburg, Urteil vom 09.06.2017 (Az. 2 O 197/16)
Suzuki New Grand Vitara	OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.01.2008 (Az. I-1 U 151/07)

1.1.4 0,4 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 250.000 km)

Bei einer erwarteten **Gesamtfahrleistung von 250.000 km** beträgt die **Pauschale 0,4 %** pro gefahrene 1.000 km.

<p>Gesamtfahrleistungen von mehr als 200.000 km kommen allenfalls bei folgenden Modellklassen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Dieselfahrzeuge mit besonders langlebigen Motoren ■ Fahrzeuge mit 6 Zylinder-Motoren und besonders hohen Hubräumen, die sich in der Praxis als besonders langlebig erwiesen haben 	OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2005 (Az. 1 U 567/04-167)
Bei ausgesprochen technisch hochwertigen Fahrzeugen ist von einer Gesamtleistung von 250.000 km auszugehen.	OLG Frankfurt/M., Urteil vom 16.12.2013 (Az. 17 U 141/12)
Audi A 6 Quattro TDI Automatik, 2,5 l	OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.03.2003 (Az. 14 U 154/01)
Audi TT	AG Kamen, Urteil vom 27.04.2005 (Az. 9 C 7/05)
BMW 525 d	LG Aschaffenburg, Urteil vom 30.05.2006 (Az. 1 O 337/05)
BMW 530 dA touring	LG Dortmund, Urteil vom 08.12.2000 (Az. 8 O 404/00)
BMW 730 d Limousine	OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.11.2008 (Az. 8 U 34/08)
Chevrolet Orlando 1,8	LG Berlin, Urteil vom 31.07.2014 (Az. 5 O 90/13)
Fiat Ducato Diesel	LG Bremen, Urteil vom 28.01.2013 (Az. 2 O 1795/11)
Ford Grand CMAX	LG Coburg, Urteil vom 02.08.2016 (Az. 23 O 25/16)

Mercedes A-Klasse 180 CDI	LG Köln, Urteil vom 12.08.2013 (Az. 36 O 170/11)
Mercedes A-Klasse 200 CDI	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2008 (Az. I-1 U 238/07)
Mercedes-Benz ML 280 CDI	OLG Köln, Urteil vom 27.04.2010 (Az. 15 U 185/09)
Volvo C 70 2.0T Cabrio	LG Köln, Urteil vom 27.06.2006 (Az. 2 O 52/05)
Volvo V 70 2,4 T	OLG Nürnberg, Urteil vom 21.03.2005 (Az. 8 U 2366/04)
VW Golf Turbo Diesel	LG Münster, Urteil vom 06.10.1993 (Az. 10 O 232/93)
VW Phaeton Diesel	LG Braunschweig, Urteil vom 14.03.2008 (Az. 4 O 2804/07)

1.1.5 0,36 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 275.000 km)

Bei einer erwarteten **Gesamtfahrleistung von 275.000 km** beträgt die **Pauschale 0,36 %** pro gefahrene 1.000 km.

Opel Antara	LG Itzehoe, Urteil vom 26.06.2013 (Az. 6 O 131/13)
-------------	--

1.1.6 0,33 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 300.000 km)

Bei einer erwarteten **Gesamtfahrleistung von 300.000 km** beträgt die **Pauschale 0,33 %** pro gefahrene 1.000 km.

<p>“Topmodell” mit überdurchschnittlicher Ausstattung und technisch wertiger Motorisierung</p> <p>(<i>hier</i>: Einstandswert gut 79.650 €, wobei das Gericht bei einer Mindestlaufleistung von 300.000 km 0,34 % veranschlagte)</p>	LG München I, Urteil vom 27.03.2018 (Az. 11 O 532/18)
---	---

Audi A 4 Avant 3.0 Quattro TDI	OLG Braunschweig, Urteil vom 06.11.2014 (Az. 8 U 163/13)
Ford Mondeo Turnier 2.0 TDCi mit Automatikgetriebe	LG Düsseldorf, Urteil vom 04.11.2016 (Az. 14e O 250/14)
Honda Civic 1,4 i LS (0,15 €/km)	OLG Celle, Urteil vom 05.11.2003 (Az. 7 U 50/03)
Lexus LS 600h	OLG Oldenburg, Urteil vom 10.09.2015 (Az. 13 U 73/14)
Mercedes 560 SEC	OLG Hamm, Urteil vom 17.12.1996 (Az. 27 U 152/96)
VW Golf Comfort Line 1.6 I FSI	LG Leipzig, Urteil vom 01.06.2007 (Az. 10 O 551/06)

1.1.7 Erwartete Gesamtfahrleistung unter 150.000 km

Beträgt die erwartete **Gesamtfahrleistung** hingegen **weniger als 150.000 km**, liegen die Gebrauchsvorteile über der 0,67 %-Pauschale.

ERWARTETE GESAMTFAHRLEISTUNG VON 133.333 KM = 0,75 % PRO GEFAHRENE 1.000 KM	
Toyota Yaris	OLG München, Urteil vom 10.04.2013 (Az. 20 U 4749/12)

1.2 Berechnung der Nutzungsvergütung beim Gebrauchtwagenkauf

1.2.1 Faustformel

Bei der Berechnung der Nutzungsvergütung im Falle der Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Gebrauchtfahrzeug ist zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits eine gewisse Laufleistung erbracht hat. Der Käufer erwirbt mit dem von ihm zu entrichtenden Kaufpreis also ein Fahrzeug, mit einer um die bereits erbrachte Laufleistung reduzierten erwarteten Gesamtfahrleistung. Dieser Umstand schlägt sich in der heranzuziehenden Faustformel dadurch nieder,

dass die bereits vor Abschluss des Kaufvertrages erbrachte Laufleistung von der erwarteten Gesamtfahrleistung in Abzug zu bringen ist. Hieraus ergibt sich die erwartete Restfahrleistung.

Bei der Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufvertrages gehen die deutschen Gerichte daher von folgender Faustformel aus:

$$\text{Gebrauchsvorteil} = \frac{\text{Bruttoverkaufspreis} \times \text{gefahrte km des Käufers}}{\text{erwartete Restfahrleistung}}$$

(= erwartete Gesamtfahrleistung – km-Stand bei Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer)

Hinweis: Da die „erwartete Gesamtfahrleistung“ auch bei der Ermittlung der „erwarteten Restfahrleistung“ eine Rolle spielt, kann zu deren Ermittlung auf die unter Ziffer 1.1 dargestellten Richtwerte zurückgegriffen werden. Demgegenüber greifen die dort genannten **Pauschalwerte** (X % pro gefahrene 1.000 km) in der Regel nicht ein, es sei denn, die „erwartete Restlaufleistung“ stimmt zufälligerweise mit einer der dort angegebenen „erwarteten Gesamtfahrleistungen“ (z.B. 150.000 km) überein.

1.2.2 Allgemeines

<p>Bei richtiger Anwendung der linearen Berechnungsformel zur Ermittlung der Nutzungs- bzw. Gebrauchsvorteile bedarf es <u>keiner</u> „Kappungsgrenze“ in Höhe des „verbleibenden Zeitwerts des Gebrauchtwagens“.</p> <p>Das hiervon abweichende Urteil des OLG Düsseldorf vom 03.07.2014 (Az. 3 U 39/12) beruht auf einer fehlerhaften Anwendung der Berechnungsformel durch das LG Duisburg. Das LG hatte bei der Ermittlung der „erwarteten Restfahrleistung“ auf den Zeitpunkt der Rückabwicklung abgestellt, statt auf den Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe an den Käufer. Das so ermittelte fehlerhafte Ergebnis war vom OLG Düsseldorf durch die Feststellung einer Kappungsgrenze korrigiert worden.</p>	<p>BGH, Beschluss vom 09.12.2015 (Az. VIII ZR 196/14)</p>
<p>Die Formel gilt auch für junge GW, deren Verkehrswert den vereinbarten Kaufpreis übersteigt.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 23.05.2013 (Az. 8 U 58/12)</p>

1.2.3 Berechnung bei Fahrzeugen mit Tachomanipulation

Zur Berechnung der Gebrauchsvorteile bei Fahrzeugen mit Tachomanipulation	OLG Koblenz, Urteil vom 01.04.2004 (Az. 5 U 1385/03)
Bei der Festlegung der „ erwarteten Restfahrleistung “ ist nicht die tatsächliche Laufleistung bei Übergabe entscheidend, sondern die aus Sicht des Käufers zu diesem Zeitpunkt angegebene Laufleistung.	LG Ellwangen, Urteil vom 13.06.2008 (Az. 5 O 60/08)

1.3 Berechnung der Nutzungsvergütung beim Kauf eines Wohnmobils

Demgegenüber ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt, ob die vorgenannten Formeln auch bei der Schätzung der Gebrauchsvorteile von Wohnmobilen zugrunde zu legen sind oder ob dabei auch dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass Wohnmobile häufig auch während der Standzeiten genutzt werden.

Da Wohnmobile auch während der Standzeiten benutzt werden, ist für eine wirklichkeitsnahe Schätzung der Gebrauchsvorteile auf die voraussichtliche Lebensdauer des Fahrzeugs abzustellen, nicht auf die mutmaßliche Gesamtleistung. Hierzu wird der Kaufpreis durch die Restnutzungsdauer (anzugeben in Monaten, Wochen oder Tagen) geteilt und der sich hieraus ergebende Satz (pro Woche, Monat oder Tag) mit der tatsächlichen Nutzungszeit multipliziert. Demgegenüber stellen Mietwagenkosten – selbst für neuwertige Wohnmobile – <u>keine</u> taugliche Bemessungsgrundlage dar.	OLG München, Urteil vom 24.10.2012 (Az. 3 U 297/11) OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.04.2008 (Az. 1 U 273/07)
Kann ein Wohnmobil auch während seiner Standzeit aufgrund eines Feuchtigkeitsschadens nicht genutzt werden, ist ausnahmsweise nicht auf die Lebensdauer des Wohnmobils, sondern auf dessen Fahrleistung abzustellen.	OLG Hamm, Urteil vom 10.03.2011 (Az. I-28 U 131/10)
Die erwartete Gesamtfahrleistung eines neuen Wohnmobils eines deutschen Herstellers, das der Käufer zu einem Preis von gut 42.000 € erworben hat, beträgt 200.000 km (<i>hier:</i>	OLG Oldenburg, Urteil vom 27.04.2017 (Az. 1 U 45/16)

Modell unbekannt).	
Die erwartete Gesamtfahrleistung eines Wohnmobils der Marke Fiat Ducato Multijet 180/Sun Ti 700 L EG wird auf 200.000 km geschätzt (= 0,5 % pro gefahrene 1.000 km).	LG Freiburg, Urteil vom 10.12.2012 (Az. 6 O 277/12)

1.4 Berücksichtigung von Anfahrten zur Werkstatt des Verkäufers

Insbesondere in Fällen, in denen der Käufer zwecks Durchführung von Nachbesserungsarbeiten die Werkstatt des Verkäufers häufiger aufsuchen musste oder in denen die Werkstatt des Verkäufers weiter entfernt ist, kommt es vor, dass der Käufer die diesbezüglich gefahrenen Kilometer zu seinen Gunsten berücksichtigt haben möchte. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob der Käufer einen Anspruch darauf hat, dass diese mangelbedingt zurückgelegten Kilometer bei der Berechnung der Nutzungsentschädigung zu Lasten des Verkäufers berücksichtigt werden.

Der Käufer ist berechtigt, Fahrten von und zu der Werkstatt des Verkäufers , die er zum Zwecke der Durchführung von Nachbesserungsversuchen unternommen hat, von der zugrunde zu legenden Gesamtfahrleistung abzuziehen, sofern er sie substantiiert darlegt.	OLG München, Urteil vom 26.10.2011 (Az. 3 U 1853/11)
--	--

1.5 Mangelbedingter Abschlag

Gelegentlich wendet der Käufer ein, dass wegen der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs ein Abschlag von der Nutzungsvergütung sachgerecht sei. Dies setzt jedoch voraus, dass die **Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs durch den Mangel eingeschränkt** wird.

Einen Abschlag für eine wesentlich eingeschränkte Nutzung hat die **ältere Rechtsprechung** bislang nur in Ausnahmefällen anerkannt, so z.B. bei:

- **Starker Geruchsbelästigung im Innenraum des Wagens, die zu starken Schleimhautreizungen führt**
- **Nachhaltiger Einbuße der Nutzungsmöglichkeit, weil nur eine Geschwindigkeit von 40 km/h möglich war**
- **Schaltstößen eines Automatikgetriebes, die den Fahrkomfort stark beeinträchtigten**

Neuere Entscheidungen, die seit der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 zu diesem Thema ergangen sind, liegen bislang nur wenige vor.

<p>Starkes Ruckeln beim Beschleunigen führt nicht zu einer Herabsetzung des Gebrauchsvorteils. Gewisse Komforteinbußen sind vielmehr hinzunehmen.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 05.08.2010 (Az. I-28 U 22/10)</p>
<p>Der bei der Berechnung zugrunde zulegende Kaufpreis ist bei einem Fahrzeug ohne den vereinbarten fest installierten und beleuchteten Aschenbecher aufgrund von Komforteinbußen um 5 % zu reduzieren.</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 10.09.2015 (Az. 13 U 73/14)</p>
<p>Zu berücksichtigen ist das nicht ordnungsgemäße Funktionieren der Bremsen und des Abstandsmessers, das zu einer Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit führt.</p>	<p>LG Braunschweig, Urteil vom 14.03.2008 (Az. 4 O 2804/07)</p>

1.6 MwSt.- bzw. Umsatzsteuerpflicht

Die Faustformeln zur Berechnung der Gebrauchsvorteile bzw. Nutzungsvergütung basieren u.a. auf dem „Bruttokaufpreis“. Daher stellt sich die Frage, ob der hiernach ermittelte Betrag seinerseits der MwSt. bzw. Umsatzsteuer unterliegt.

<p>Der auf Basis des Bruttokaufpreises zu ermittelnde Nutzungswertersatzanspruch ist anschließend nicht um die MwSt. zu erhöhen, da die hierauf zu entrichtende Umsatzsteuer bereits durch die Zugrundelegung des Brutto-Kaufpreises in der Faustformel berücksichtigt wird.</p>	<p>BGH, Urteil vom 09.04.2014 (Az. VIII ZR 215/13)</p> <p>OLG Brandenburg, Urteil vom 28.11.2007 (Az. 4 U 68/07)</p> <p>KG Berlin, Urteil vom 23.05.2013 (Az. 8 U 58/12)</p> <p>LG Marburg, Urteil vom 28.01.2013 (Az. 1 O 65/12)</p>
<p>Da die zu vergütenden Gebrauchsvorteile Entgelt für eine Gebrauchsüberlassung sind, unterliegen sie ihrerseits der Umsatzsteuer.</p>	<p><u>Anderer Ansicht noch:</u></p> <p>LG Braunschweig, Urteil vom 14.03.2008 (Az. 4 O 2804/07)</p>
<p>Den auf Grundlage des Nettokaufpreises zu berechnenden Gebrauchsvorteilen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Ob</p>	<p>LG Hamburg, Urteil vom 28.06.2013 (Az. 320 S 142/12)</p>

<p>man dies erst in einem zweiten Schritt macht oder durch Zugrundelegung des Brutto-kaufpreises spielt rechnerisch keine Rolle. Letztlich ist die MwSt. nur einmal in Ansatz zu bringen.</p>	
--	--

1.7 Nutzungsvergütung im Falle einer Ersatzlieferung

Seit dem Jahr 2009 wird durch **§ 474 Abs. 2 BGB** im Ergebnis geregelt, dass § 439 Abs. 4 BGB dem Verkäufer **im Falle einer Ersatzlieferung** keinen Anspruch auf Wertersatz für die Nutzung der mangelhaften Ware einräumt, wenn es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt. Mit dieser **Gesetzesänderung** trug der Gesetzgeber der EuGH-Rechtsprechung vom 17.04.2008 (Az. C-404/06) Rechnung, wonach eine Wertersatzverpflichtung eines Verbrauchers im Rahmen einer Ersatzlieferung (Umtausch) gegen europäisches Recht verstößt (Art. 3 Richtlinie 1999/44/EG). Einer richtlinienkonformen Auslegung des § 439 Abs. 4 BGB – wie sie vor der Gesetzesänderung noch vom BGH in seinen Urteilen vom 26.11.2008 (VIII ZR 200/05) und vom 11.02.2009 (Az. VIII ZR 176/06) vorgenommen wurde –, bedarf es daher heute nicht mehr.

Der EuGH betonte in dem o.g. Urteil jedoch auch, dass demgegenüber eine Wertersatzverpflichtung **im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag** mit europäischem Recht vereinbar ist. Dies wiederum wurde inzwischen auch vom BGH in seinem Urteil vom 16.09.2009 (Az. VIII ZR 243/08) bestätigt.

Somit ist folgendes festzuhalten:

Wird dem Käufer eines mangelbehafteten Neufahrzeugs im Austausch für dieses ein anderes Neufahrzeug geliefert (=Ersatzlieferung) muss der Käufer dem Verkäufer keine Nutzungsentschädigung für die Nutzung des zurückgegebenen Fahrzeugs zahlen. Anders stellt sich die Situation dar, wenn der Käufer zunächst vom Kaufvertrag zurücktritt und anschließend ein neues Fahrzeug erwirbt.

Bleibt die Frage zu klären, wann von einer Ersatzlieferung und wann von einem Rücktritt mit anschließender Neulieferung auszugehen ist.

ERSATZLIEFERUNG ODER RÜCKTRITT MIT NEULIEFERUNG	
<p>Wird ein Touran gegen einen Tiguan getauscht, liegt keine Ersatzlieferung vor, sondern ein Neukauf nach Rücktritt vom Touran-Kauf, da es sich um einen anderen Fahrzeugtyp handelt, der nicht derselben Gattung angehört wie ein Touran.</p>	<p>LG Nürnberg, Beschluss vom 18.02.2010 (Az. 16 S 5198/10)</p>

<p>Für die Abgrenzung zwischen Ersatz- und Neulieferung kommt es auf die Interessenlage des Käufers an. Das gilt auch dann, wenn der Käufer Formulierungen verwendet, die auf eine Rücktrittserklärung schließen lassen. Indizien für einen Rücktritt können Abweichungen des Modells, der Farbe, des Preises und nicht nur unerhebliche Abweichungen der Ausstattung sein.</p>	<p>AG Erlangen, Urteil vom 21.10.2009 (Az. 1 C 1561/09)</p>
<p>Leistet der Käufer Nutzungsersatz, obwohl der Verkäufer nach der zugrundeliegenden Vereinbarung ausdrücklich eine „Ersatzlieferung“ schuldet, hat der Käufer Anspruch auf Rückerstattung.</p>	<p>AG Kaiserslautern, Urteil vom 22.12.2011 (Az. 8 C 470/11)</p>

1.8 Prozessuale Fragen

Bei der Berücksichtigung von Nutzungsvorteilen kommt der prozessualen Frage, wie die **Anträge** und der **Urteilstenor** zu formulieren sind, immer wieder Bedeutung zu.

1.8.1 Formulierung der Anträge / Urteilstenor

<p>Es genügt ein Urteilstenor, der auf den Tachostand im Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs Bezug nimmt.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.03.2003 (Az. 14 U 154/01) LG Wuppertal, Urteil vom 16.11.2010 (Az. 16 O 134/08) LG Karlsruhe, Urteil vom 30.07.2010 (Az. 5 O 97/10)</p>
<p>Die Nutzungsvergütung ist im Urteilstenor konkret zu bezeichnen, da das Urteil ansonsten nicht vollstreckungsfähig ist.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 18.12.2008 (Az. 6 U 546/08) OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009 (Az. 6 U 574/08)</p>

1.8.2 Verzug des Verkäufers

Umstritten ist zudem die Frage, ob der Verkäufer im Rücktrittsfalle mit der Rückzahlung des Kaufpreises in **Verzug** gerät, wenn der Käufer diese ohne Anrechnung einer Nutzungsvergütung für die gefahrenen Kilometer verlangt. Von der Beantwortung dieser Frage hängt einerseits ab, ob dem Käu-

fer **Verzugszinsen** bereits ab dem Zeitpunkt des Rücktritts oder erst seit der Klageerhebung zustehen. Andererseits ist der Verzugsbeginn für die **Haftung des Käufers** für zwischenzeitlich eingetretene Fahrzeugschäden von Bedeutung. Mit Verzugseintritt haftet der Käufer nämlich nur noch im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung.

Bei einer **erheblichen Zuvielforderung** gerät der Verkäufer erst mit der Klageerhebung in Verzug.

LG Köln, Urteil vom 24.06.2009
(Az. 28 O 11/07)

2 Ersatz von notwendigen und nützlichen Verwendungen

Im Falle der Rückabwicklung eines Kaufvertrages sind dem Käufer vom Verkäufer nach § 347 Abs. 2 BGB die „**notwendigen Verwendungen**“ und solche **Verwendungen** zu ersetzen, **durch die der Verkäufer bereichert wird (sog. „nützliche Verwendungen“)**. Ein Verschulden des Verkäufers ist für diesen Anspruch – im Gegensatz zum Aufwendungsersatzanspruch des § 284 BGB (vgl. Ziffer [Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.](#)) – nicht erforderlich.

2.1 Notwendige Verwendungen

Notwendig sind die Maßnahmen, die für die Erhaltung und Nutzung des Fahrzeugs objektiv erforderlich sind. Während dies etwa für „lebenswichtige“ Reparaturen an den Bremsen oder am Motor unstrittig ist, ist die Rechtsprechung bei der Einstufung anderer Positionen noch gefordert.

Der Abschluss einer Gebrauchtwagengarantie stellt keine „notwendige“, sondern nur eine „vergebliche“ Aufwendung dar und ist daher allenfalls im Falle eines dem Verkäufer anzulastenden Verschuldens nach § 284 BGB ersatzpflichtig.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.10.2007 (Az. I-1 U 59/07)
Grundinstandsetzung des Getriebes Ein intaktes Getriebe ist für das verkehrssichere Bewegen des Fahrzeugs unerlässlich und die Maßnahme daher notwendig.	OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.11.2012 (Az. I-3 W 228/12)
Inspektionskosten (einschließlich Lohnkosten) sind nur erstattungsfähig, soweit es sich bei den einzelnen Positionen um „notwendige Verwendungen“ handelt: <ul style="list-style-type: none"> ■ (+) Bremsbeläge, Wischerblätter und Reifen ■ (-) Öl und Waschmittel (= „Betriebskosten“) 	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2008 (Az. I-1 U 238/07)
Die Kosten der Inspektion sind ersatzfähig. <u>Nicht</u> ersatzfähig sind Kosten für Verwendungen, die der Käufer nur im Rahmen von Sonderzwecken getätigt hat: <ul style="list-style-type: none"> ■ (-) AdBlue ■ (-) Felgen 	LG Oldenburg, Urteil vom 01.09.2016 (Az. 16 O 790/16)

<p>Winterreifen sind „notwendige“ Verwendungen, weil der Fahrzeughalter nach § 2 Abs. 3 a Satz 1 StVO verpflichtet ist, die Fahrzeugausrüstung an die Witterungsverhältnisse anzupassen.</p>	<p>OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 1 U 30/08)</p> <p>OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009 (Az. 6 U 574/08)</p> <p>OLG Frankfurt, Urteil vom 18.05.2018 (Az. 8 U 198/17)</p> <p>[andere Ansicht: OLG Hamm, Urteile vom 18.06.2007 (Az. 2 U 220/06) und vom 18.12.2008 (Az. 28 U 17/08), das sie nur für „nützlich“ hält]</p>
<p>Aufwendungen für Winterreifen sind jedenfalls im Falle eines Wintereinbruchs notwendig.</p> <p>Auch die Reparatur der Scheibenwischanlage, die unmittelbar die Verkehrssicherheit betrifft, stellt eine notwendige Verwendung dar.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2016 (Az. I-3 U 20/15)</p>
<p>Der Anspruch umfasst auch die gewöhnlichen Erhaltungskosten, da der Käufer seinerseits zum Nutzungsersatz verpflichtet ist. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ notwendiger Reifenwechsel einschließlich Montagekosten ■ Kosten für die Reparatur des Fahrzeugs einschließlich diesbezoglicher Untersuchungskosten, sofern ein objektiver Verkäufer die Reparaturmaßnahme zur Werterhaltung vornehmen lassen würde 	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.06.2007 (Az. 2 U 220/06)</p>
<p>Der Anspruch umfasst auch die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einlagerung von Sommerreifen ■ Ölwechsel ■ Batterietausch 	<p>KG Berlin, Urteil vom 03.06.2013 (Az. 25 U 49/12)</p>

<p>Erstattungsfähig sind die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Steuer und Haftpflichtversicherung, die <u>nach</u> der Rücktrittserklärung aufgewendet worden sind, solange das Kfz nicht abgemeldet war und hierzu auch keine Verpflichtung bestand ■ Autobatterie 	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 27.11.2018 (Az. 3 U 15/18)</p>
<p>Die Kosten für eine maßgefertigte Hundedecke stellen <u>keine</u> erstattungsfähigen notwendigen Verwendungen dar.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.12.2008 (Az. 28 U 17/08)</p>
<p>Fehlgeschlagene Reparaturversuche einer Drittwerkstatt sind nicht ersatzfähig, weil sie wegen ihrer Erfolglosigkeit weder dem Erhalt des Fahrzeugs gedient noch eine Wertsteigerung des Fahrzeugs herbeigeführt haben.</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.02.2011 (Az. 3 U 66/10)</p>
<p>Unterstellkosten, die bis zur Fahrzeugrückgabe anfallen, sind notwendige Verwendungen. Erfolgt die Unterstellung allerdings in der eigenen Garage, gilt dies jedoch nur dann, wenn der Käufer die Garage für den betreffenden Zeitraum nachweislich hätte vermieten können.</p>	<p>LG Bonn, Urteil vom 02.09.2010 (Az. 8 S 126/10)</p>

2.2 Nützliche Verwendungen

Sind die Verwendungen nicht notwendig, sondern **nur „nützlich“**, kommt es darauf an, ob der **Verkäufer durch die Verwendung bereichert** wird. In diesem Zusammenhang wird von der Rechtsprechung überprüft, ob das Fahrzeug aufgrund der Verwendung bzw. getätigten Investition eine Wertsteigerung erfahren hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verkäufer einerseits nicht an der Rückabwicklung verdienen soll, er sich aber andererseits eine Bereicherung auch nicht aufdrängen lassen muss. **Maßgeblich** ist hier nicht der **Anschaffungspreis**, sondern **nur die konkret eingetretene Werterhöhung** des Fahrzeugs.

<p>Winterreifen sind nur „nützliche Verwendungen“, da zum Betrieb des Fahrzeugs grundsätzlich die normalen Standardreifen genügen.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.06.2007 (Az. 2 U 220/06) und vom 18.12.2008 (Az. 28 U 17/08)</p> <p>[andere Ansicht: OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 1 U 30/08)</p>
---	--

	OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009 (Az. 6 U 574/08)]
Durch die Montage eines Heckspoilers tritt eine Werterhöhung des Pkw ein. Demgegenüber ist es zweifelhaft, ob durch die Anbringung von Gepäckraumnetzen eine messbare Werterhöhung des Pkw eintritt.	OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 1 U 30/08)

3 Zinsanspruch des Käufers aus dem gezahlten Kaufpreis

Des Weiteren steht dem Käufer gemäß § 346 Abs. 1 BGB gegen den Verkäufer ein Anspruch auf Herausgabe des mit dem Kaufpreis im Einzelfall tatsächlich erwirtschafteten Zinsertrages zu. Hat der Verkäufer keine Zinsen erwirtschaftet, schuldet er dem Käufer stattdessen nach § 347 Abs. 1 Satz 1 BGB Wertersatz dafür, dass er es unterlassen hat, aus dem gezahlten Kaufpreis Zinsen zu ziehen.

<p>Hat der Verkäufer Zinsen aus dem Kaufpreis erwirtschaftet, ist er im Rücktrittsfalle zu deren Herausgabe verpflichtet. Für diesen Zeitraum steht dem Käufer dann aber <u>kein</u> Anspruch auf Verzugszinsen mehr zu.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2014 (Az. I-3 U 29/14) OLG Hamm, Urteil vom 30.05.2017 (Az. 28 U 198/16)</p>
<p>Wurde der Kaufpreis finanziert, steht dem Käufer für den Zeitraum der Fahrzeugnutzung ein Anspruch auf Herausgabe ersparter Kreditzinsen bezüglich des vom Finanzierungsinstitut an den Verkäufer ausgezahlten Kaufpreises zu. Herauszugeben ist der erlangte Zinsvorteil des Verkäufers, mithin der die Refinanzierungszinsen des Verkäufers übersteigende Anteil.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 18.12.2008 (Az. 6 U 564/08)</p>
<p>Der Zinsanspruch ist auf der Grundlage des Nettokaufpreises zu bestimmen, da nur aus diesem Zinserträge erwirtschaftet werden können.</p>	<p>LG Wuppertal, Urteil vom 16.11.2010 (Az. 16 O 134/08)</p>

4 Wertersatzpflicht des Käufers

Statt zur Rückgewähr oder Herausgabe kann der Käufer in bestimmten Fällen zum Wertersatz verpflichtet sein (§ 346 Abs. 2 BGB). Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn das Fahrzeug sich verschlechtert hat oder untergegangen ist und die Wertersatzpflicht des Käufers nicht nach § 346 Abs. 3 BGB entfällt. Allerdings haftet der Käufer nur für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, es sei denn, ihm wird ein grob fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

<p>Der Eintritt eines kapitalen Motorschadens als Folge eines Sachmangels stellt eine Verschlechterung dar, für die der Käufer aber nur haftet, wenn er es nicht grob fahrlässig unterlassen hat, das Fahrzeug rechtzeitig anzuhalten, um den Sachmangel reparieren zu lassen, damit der Folgeschaden nicht eintritt.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.06.2007 (Az. 2 U 220/06)</p>
<p>Das bloße Unterlassen der Wartung oder das bloße Fehlen des Serviceheftes stellt mangels nachteiliger Veränderung der Substanz oder Funktionstauglichkeit des Fahrzeugs keine Verschlechterung dar.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 23.05.2013 (Az. 8 U 58/12)</p>
<p>Wegen abgenutzter Reifen kann der Verkäufer keinen Wertersatz verlangen. Zum einen stellt der bestimmungsgemäße Gebrauch keine „Verschlechterung“ i.S.d. § 346 Abs. 2 BGB dar, zum anderen wird die durch die bloße/bestimmungsgemäße Nutzung bedingte Wertminderung bereits durch die vom Käufer zu leistende Nutzungsvergütung abgegolten.</p>	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 08.10.2014 (Az. 4 U 149/12)</p>
<p>Hat der Käufer das Fahrzeug nach der Rücktrittserklärung an einen Dritten weiterverkauft und damit die Unmöglichkeit der Herausgabe vorsätzlich herbeigeführt, hat der Käufer Wertersatz in Geld zu leisten, so dass die gegenseitigen Zahlungsansprüche zu saldieren sind.</p> <p>Für die Ermittlung des Wertersatzes ist auf den tatsächlichen Wert und die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Verkaufs abzustellen, nicht auf den Kaufpreis. Zu berücksichtigen sind dabei das Erstzulassungsdatum, der Km-Stand bei Weiterverkauf, etwaige Standzeiten, zwischenzeitlich eingetretene Schäden</p>	<p>OLG München, Urteil vom 02.05.2016 (Az. 21 U 3016/15)</p>

etc..	
<p>Kann der Käufer ein rechtmäßig beschlagnahmtes Fahrzeug im Gegenzug nicht herausgeben, unterliegt er keiner Wertersatzpflicht nach § 346 Abs. 2 BGB, da die Beschlagnahme von dieser Regelung nicht erfasst wird. Zwar ist der Käufer über den Wortlaut des § 346 Abs. 2 BGB hinaus nach allgemeiner Meinung auch dann zum Wertersatz verpflichtet, wenn ihm die Rückgabe faktisch oder rechtlich unmöglich ist, dies gilt jedoch nicht, wenn die Unmöglichkeit der Herausgabe gerade auf dem die Rücktrittsberechtigung auslösenden Rechts- oder Sachmangel beruht. Das ist etwa dann der Fall, wenn das Kfz wegen Diebstahlsverdachts ohne Verschulden des Käufers beschlagnahmt worden ist.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 09.04.2015 (Az. 28 U 207/13)</p>

5 Anspruch des Verkäufers auf Herausgabe der Bereicherung

Hat der Käufer – egal aus welchen Gründen – keinen Wertersatz zu leisten, ist er dem Verkäufer gegenüber nach § 346 Abs. 3 Satz 2 BGB zur Herausgabe der verbleibenden Bereicherung verpflichtet. Ein derartiger Herausgabeanspruch kann **z.B. in Fällen der Verschlechterung oder des Untergangs der Kaufsache** bestehen.

Der Herausgabeanspruch des Verkäufers setzt eine **herausgabefähige Bereicherung** des Käufers voraus. Hierfür ist erforderlich, dass sich das Erlangte im Vermögen des Käufers manifestiert haben muss und dadurch eine Verbesserung seiner Vermögenslage eingetreten ist.

Von einer derartigen Bereicherung ist dann nicht auszugehen, wenn der Käufer nach Untergang eines mangelbehafteten Fahrzeugs von der Versicherung weder eine Zahlung erlangt noch diese ihre Eintrittspflicht anerkannt hat. Ist eine Abtretung des Versicherungsanspruchs nach den Versicherungsbedingungen von der Genehmigung der Versicherung abhängig und wurde eine vom Käufer zu Gunsten des Verkäufers erklärte Abtretung nicht genehmigt, ist der Anspruch nicht herausgabefähig. Der Verkäufer ist dennoch zur Rückabwicklung verpflichtet (= Vorleistungspflicht statt „Zug um Zug“-Verurteilung).

BGH, Urteil vom 25.03.2015
(Az. VIII ZR 38/14)

6 Rückabwicklung von finanzierten Kaufverträgen

Auch bei einem finanzierten Fahrzeugkauf steht dem Käufer im Rücktrittsfalle ein Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs unter Anrechnung der gezogenen Nutzungen (Gebrauchsvorteile) gegen den Verkäufer zu (Hinweis: Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen der Käufer von seinem Widerrufsrecht aufgrund der Finanzierung des Kaufvertrages Gebrauch macht). Damit stellt sich die Frage, was genau der Käufer vom Verkäufer zurückerstattet verlangen kann.

<p>Der Rückzahlungsanspruch des Käufers umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vom Käufer geleistete Anzahlung ■ Gezahlte <u>Netto</u>-Kreditraten (d.h. kein Anspruch auf Rückzahlung des Zins- und Kostenanteils aus der Finanzierung) ■ Ersatz vergeblicher Aufwendungen für Fahrzeugzubehör unter Anrechnung der Nutzungsvorteile ■ Anspruch auf Nutzungsersatz für die Kapitalnutzung des empfangenen <u>Netto</u>-Kaufpreises durch den Verkäufer ■ Kosten für Werkstattbesuche 	<p>OLG Hamm, Urteil vom 05.08.2010 (Az. I-28 U 22/10)</p>
<p>Der Verkäufer schuldet dem Käufer gem. § 347 Abs. 2 Satz 2 BGB die vom Käufer aufgewandten Finanzierungskosten, namentlich Zinsen und Gebühren.</p> <p>Zudem hat der Käufer gem. § 346 Abs. 1 BGB für den Zeitraum der Fahrzeugnutzung Anspruch auf Herausgabe ersparter Kreditzinsen bezüglich des vom Finanzierungsinstitut ausgezahlten Kaufpreises an den Verkäufer und zwar in Höhe des die Refinanzierungszinsen des Verkäufers übersteigenden Anteils (= Herausgabe erlangter Zinsvorteile).</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 18.12.2008 (Az. 6 U 564/08)</p>

7 Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme

Haben die Parteien eines Neuwagenkaufvertrages vereinbart, dass **ein Teil des Kaufpreises für den Neuwagen durch Inzahlungnahme eines Altfahrzeugs** des Käufers durch den Händler abgegolten werden soll (sog. Leistung an Erfüllungsstatt), so stellen die zugrunde liegenden Vereinbarungen nach der ständigen Rechtsprechung des BGH nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine rechtliche Einheit dar (sog. verbundene Verträge). Das hat zur Folge, dass der Käufer im Falle des Rücktritts vom Neuwagenkaufvertrag neben dem Kaufpreis (unter Anrechnung der Gebrauchsvorteile) nur den in Zahlung gegebenen Altwagen zurückverlangen kann, nicht aber Zahlung des auf den Neuwagenkaufpreis angerechneten Geldbetrag (so z.B. OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009, Az. 574/08).

7.1 Weiterverkauf des Altfahrzeugs durch den Händler

Was aber gilt, wenn das **Altfahrzeug** zwischenzeitlich vom Händler **weiterverkauft** worden ist?

<p>Im Falle des zwischenzeitlichen Weiterverkaufs des in Zahlung genommenen Gebrauchtwagens schuldet der Händler gemäß § 346 Abs. 2 BGB Wertersatz. Ist im Kaufvertrag „eine Gegenleistung“ bestimmt, ist diese zugrunde zu legen. Das kann, muss aber nicht der Anrechnungsbetrag sein; ausschlaggebend ist der Wert des Gebrauchtwagens.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009 (Az. 6 U 574/08)</p>
<p>Im Falle des Weiterverkaufs steht dem Käufer lediglich ein Anspruch auf Erstattung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Inzahlungnahme zu.</p> <p>Den vereinbarten „versteckten Rabatt“ kann er nur im Wege eines Schadenersatzanspruchs geltend machen. Die Lieferung des mangelhaften Neuwagens als solche stellt jedoch noch keine schuldhafte Pflichtverletzung des Händlers dar.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.12.2008 (Az. 28 U 17/08)</p>
<p>Die Herausgabe ist im Falle des Weiterverkaufs des in Zahlung genommenen Kundenfahrzeugs erst dann „unmöglich“, wenn der Händler nicht in der Lage ist, das Fahrzeug zurück zu erwerben oder der Rückerwerb mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.</p>	<p>LG Koblenz, Urteil vom 28.06.2012 (Az. 1 O 447/10)</p>

7.2 Ablösung eines Bankkredits für das Altfahrzeug durch den Händler

Weiterhin stellt sich die Frage, was gilt, wenn die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Käufer zwar den **vollen Kaufpreis für das Neufahrzeug** zu bezahlen hat, der **Händler aber das Altfahrzeug des Käufers übernehmen und einen dafür noch laufenden Bankkredit ablösen soll** und der Käufer später wegen Mangelhaftigkeit des Neufahrzeugs berechtigterweise vom Kaufvertrag zurücktritt? Muss der Käufer sein – nun nicht mehr finanziertes – Altfahrzeug auch in diesem Falle zurücknehmen und dem Händler den von diesem abgelösten Kreditbetrag erstatten bzw. sich diesen anrechnen lassen?

<p>Wird ein Neuwagenkaufvertrag wegen Mangelhaftigkeit rückabgewickelt, so ist der Käufer auch dann zur Rücknahme seines Altfahrzeugs verpflichtet, wenn der Händler das finanzierte Altfahrzeug vereinbarungsgemäß abgelöst hat. Der Käufer schuldet dem Händler in diesem Falle Wertersatz für das vom Händler abgelöste Restdarlehen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 20.02.2008 (Az. VIII ZR 334/06)</p>
---	--

7.3 Rücktrittsrecht des Händlers bei Mängeln des Gebrauchtwagens

Umgekehrt kann es auch vorkommen, dass der Händler ausschließlich von der vereinbarten Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme zurücktreten möchte, z.B. weil das Gebrauchtfahrzeug des Kunden nicht behebbare Mängel aufweist. Dann ist zunächst zu **prüfen, ob eine Haftung des Kunden/Inzahlunggebers aus dem GW-Ankaufsvertrag wegen eines stillschweigenden Haftungsausschlusses ausscheidet** (vgl. hierzu Ziffer [Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.](#)). Ist dem nicht so, kann sich ein Käufer (in diesem Falle: der Händler) dennoch nicht auf Sachmängelhaftungsansprüche berufen, wenn ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist und der Verkäufer (in diesem Falle: der Kunde/Inzahlunggeber) den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie für das Fahrzeug übernommen hat (§ 442 Abs. 1 Satz 2 BGB).

<p>Stellt der Kunde dem Händler das Gebrauchtfahrzeug und sämtliche Unterlagen, aus denen sich die Fahrzeugangaben entnehmen lassen, <u>vorab</u> zur Prüfung und Bewertung zur Verfügung, ist es seine ureigene Angelegenheit das Fahrzeug gründlich zu überprüfen. Das gilt auch für die Angaben im Kfz-Brief. Unterlässt er dies, kann er sich später u.U. nicht mehr auf Mängel berufen.</p>	<p>OLG Frankfurt/M., Urteil vom 18.08.2009 (Az. 16 U 59/09)</p>
---	---

8 Erfüllungsort der Rückgewähransprüche

Die Beantwortung der Frage, an welchem Ort die Rückgewähransprüche zu erfüllen sind, kann insbesondere für die Wahl des Gerichtsstandes und damit für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts von Bedeutung sein. Nach §§ 29, 35 ZPO besteht nämlich für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis ein besonderer Gerichtsstand an dem Ort, an dem die streitige Vertragspflicht zu erfüllen ist (besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes).

Grundsätzlich gilt folgendes: Mangels gesetzlicher Sonderregelung bestimmt sich der Erfüllungsort der Rückgewähransprüche nach § 269 BGB. Darunter fällt auch der Anspruch des Käufers auf Erstattung des Kaufpreises. Fehlt eine Vereinbarung über den Erfüllungsort, kommt es auf die Umstände, insbesondere auf die Natur des Schuldverhältnisses an.

<p>Die Rechtsprechung des BGH zum Erfüllungsort der Nacherfüllung ist <u>nicht</u> auf den Rücktritt und das damit verbundene Rückabwicklungsverhältnis übertragbar. Einheitlicher Erfüllungsort für sämtliche Rückgewähransprüche nach Rücktritt vom Kaufvertrag ist vielmehr der Ort, an dem sich die Kaufsache zur Zeit des Rücktritts vertragsgemäß befindet. Ist das Fahrzeug zu dieser Zeit im Besitz des Käufers, ist Erfüllungsort i.d.R. dessen Wohn- oder Betriebssitz.</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 04.09.2012 (Az. 3 U 99/11)</p>
---	--

